

Allgemeine Verkaufsbedingungen für die Lieferung loser Ersatz-, Zubehör- und Austauschteile - Teile-Verkaufsbedingungen - der Cargobull Parts & Services GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Unsere Teile-Verkaufsbedingungen (nachstehend „Verkaufsbedingungen“ genannt) gelten für den Verkauf aller von uns gelieferten Ersatz-, Zubehör- und Austauschteile (nachstehend „Teile“ genannt) gleichgültig, ob diese von uns selbst hergestellt worden sind oder ob wir sie vom Vorlieferanten bezogen haben.

1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Bestellungen, Vertragsschluss

2.1. Der Besteller ist verpflichtet, telefonische Bestellungen schriftlich zu bestätigen.

2.2. Beim Fehlen schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen gilt der Vertrag spätestens mit der Annahme der Lieferung durch den Besteller als abgeschlossen.

2.3. Lieferungen im Rahmen der Garantiebearbeitung an unsere Vertreter und Vertragswerkstätten erfolgen unter Vorbehalt der nachträglichen Berechnung, soweit wir nach Prüfung das Vorliegen eines Garantiefalles verneinen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Kleinaufträgen sind wir zur Lieferung gegen Nachnahme bei Abholung zur Auslieferung gegen Kasse berechtigt.

3.5. Die Annahme von Schecks und Wechseln behalten wir uns - auch bei früherer Annahme - in jedem Einzelfall vor. Die Annahme erfolgt grundsätzlich nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung Statt; die Forderung gilt demgemäß erst nach Einlösung oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen oder sonstige Kosten der Einlösung sind sofort fällig und vom Besteller zu zahlen.

3.6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem am 1. Januar eines jeden Jahres gültig gewesenen Basiszinssatzes i.S.v. § 1 Abs. 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz der Deutschen Bundesbank verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung, Lieferzeit

4.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind wir in der Wahl des Liefer- und Versandweges frei.

4.2. Einhaltung von Lieferterminen /-zeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4.4. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

4.5. Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziff. 4.3 und 4.4 gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fix-Geschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4.6. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

4.7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Teile in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.8. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

5. Gefahrübergang, Verpackungskosten

5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

5.2. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

5.3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten, Gitterboxen und sonstige Mehrwegverpackungen, wobei Erfüllungsort für die Rücknahme unser Geschäftssitz ist. Der Besteller ist im Übrigen verpflichtet, auch für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

6. Mängelgewährleistung

6.1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Teile vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

6.3. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

6.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

6.5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

6.6. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 7,5 Mio. / Schadenersatz beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren. Wir verpflichten uns, die Versicherung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 6. 7. aufrecht zu halten.

6.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

7. Gesamthaftung

7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 6. 3 bis 6.6 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

7.2. Die Regelung gemäß Ziff. 7. 1. gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

7.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.4. Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach Ziff. 6. 7., soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 ff. BGB in Rede stehen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller die Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungsfristen - anzurechnen.

8.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

8.3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MWSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die uns vom Besteller im voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen Saldo“. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen

Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Teilen durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Teile zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.5. Werden Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Teile zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

9.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

9.2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich zuständig das Amtsgericht Steinfurt. bzw. das Landgericht Münster. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

9.3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt.

9.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; BGBl. 1989 II. S. 588 f) und der UNCITRAL-Konvention über international gezogene Wechsel und internationale Eigenwechsel vom 09.12.1988 ist ausgeschlossen.

Stand: 04/2016

Ergänzende Bestimmungen für die Lieferung loser Ersatz-, Zubehör- und Austauschteile der Cargobull Parts & Services GmbH

Grundsätzliche Bedingungen

Der Ersatzteilverkauf erfolgt an alle Kunden. Ersatzteile können direkt bei der Cargobull Parts & Services GmbH erworben und abgeholt oder fermündlich, per Fax oder online bestellt werden. An bereits registrierte Kunden erfolgt der Verkauf bzw. die Lieferung zu den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. An Neukunden erfolgt der Verkauf gegen Barzahlung oder Zahlung mittels Kreditkarte, die Belieferung erfolgt gegen Nachnahme oder Vorkasse.

Eine Ersatzteillieferung an eine Postfachanschrift ist grundsätzlich nicht möglich.

Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Käufer verlangt ausdrücklich eine Komplettlieferung. Nicht lagervorrätige Artikel werden unaufgefordert nachgeliefert

Soweit aus technischer Sicht für uns abschätzbar, versenden wir Ersatzteile, die nur in Kombination miteinander sinnvoll zu verarbeiten sind, zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit des letzten bestellten Teiles.

Verkauf / Bestellung

Bei jeder Ersatzteilbestellung / Verkauf sind folgende Angaben zur schnellen Abwicklung hilfreich:

- a) Kundennummer
- b) Name des Bestellers
- c) Rechnungsanschrift
- d) Lieferanschrift (nur bei Lieferung)
- e) Gewünschte Versandart (z.B. Spedition, Paketdienst oder Nachtexpress)
- f) Fahrgestellnummer (bei fahrzeugbezogenen Bestellungen)
- g) Artikelnummer
- h) Bestellmenge
- i) Teillieferungen erwünscht ja oder nein

Öffnungszeiten

Der Ersatzteilvertrieb ist geöffnet von

Montag bis Freitag	von 7.30 – 18.00 Uhr
Samstag	von 7.30 – 11.30 Uhr

Anschrift:
Cargobull Parts & Services GmbH
Siemensstrasse 49
D-48341 Altenberge

Telefonische Bestellungen unter der Tel.-Nr. +49 (0)2558 81 2999.
Bestellungen über E-Mail: ersatzteile@cargobull.com

Ersatzteilaufträge für lagervorrätige Teile werden am gleichen Tag verschickt, wenn uns die Bestellung für Paketdienst- und Nachtexpresssendungen bis **16.30 Uhr** vorliegt. Bestellungen für großvolumige Ersatzteile, die nur per Spedition transportiert werden können, kann ein Versand am gleichen Tag nur dann erfolgen, wenn uns die Bestellung bis **12.00 Uhr** vorliegt.

Auftragsbestätigung

Es wird nur dann eine Mitteilung/Auftragsbestätigung erstellt und gefaxt, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird. Dies gilt auch für Teillieferungen.

Preise

Es gelten die Preise gemäß der zum Bestellzeitpunkt gültigen Ersatzteilpreisliste inklusive Verpackung zzgl. der gültigen MwSt. und Frachtkosten. Der Mindestauftragswert beträgt €25,-
 Unterjährige Preisangleichungen behalten wir uns vor.

Für Paketsendungen innerhalb Deutschlands gelten die folgenden Frachtkostentabellen:

Expresslieferung, Anlieferung bis 7 Uhr am nächsten Arbeitstag:

bis 5 kg	10,60 €
bis 10 kg	12,80 €
bis 15 kg	15,60 €
bis 20 kg	19,70 €
bis 25 kg	26,20 €
bis 31 kg	31,20 €
über 31 kg	1,30 €/ kg

Normallieferung, Anlieferung i.d.R. im Laufe des nächsten Arbeitstages:

bis 5 kg	5,80 €
bis 10 kg	6,90 €
bis 16 kg	8,00 €
bis 20 kg	9,00 €
bis 26 kg	12,90 €
bis 31,5 kg	15,50 €

Diese und alle übrigen, nicht in der Tabelle aufgeführten Transportkosten, werden separat in der Teilrechnung ausgewiesen und berechnet.

Bei Preisabweichungen von mehr als 15 % erstellen wir eine Auftragsbestätigung, die dem Rechnungsempfänger per Fax vor der Auslieferung übermittelt wird.

Bei nicht lagerhaltigen Ersatzteilen für Fahrzeuge, deren letztes Produktionsdatum vor mehr als 10 Jahren liegt, wird eine jeweils separate Kalkulation durchgeführt. Hierfür erstellen wir eine Auftragsbestätigung mit dem Preis und der Lieferzeit an den Kunden an hand derer die Ersatzteilbestellung durch den Kunden nochmals bestätigt werden muss.

Versand

Bei Auftragserteilung für Ersatzteile geben Sie uns bitte die gewünschte Versandart an. Bitte weisen Sie darauf hin, wenn es sich um einen Terminauftrag handelt.

Der Versand erfolgt ab Werk Cargobull Parts & Services Altenberge, ggf. ab Werk Vorlieferant.

Das Transportschadens- oder Verlust-Risiko geht mit Verlassen unseres Firmengeländes auf den Besteller über.

Bei Lieferungen, die per Nachtexpress versandt werden, ist beim Warenempfänger ein diebstahlsicherer Lager- / Annahmeplatz aus versicherungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Rückgabe von Ersatzteilen

Ersatzteile können nur nach Rücksprache mit unserem Haus zur Gutschrift zurückgegeben werden. Füllen Sie hierzu das jeder Warensendung beiliegende Rücksendeformular aus und schicken uns dies per Fax zu. Eine Rücknahmeverpflichtung entsteht hieraus in keinem Fall. Ausgenommen hiervon sind selbstverständlich von uns verschuldete Falschlieferungen.

Zurückgenommen werden nur optisch neuwertige Teile, die nicht bereits eingebaut oder in Betrieb waren. Die Teile sind originalverpackt und frei Haus an uns zu senden. Wir erheben Bearbeitungskosten von 10% des Rechnungspreises, mindestens jedoch 25,00 Euro.

Für ggf. notwendige Reinigungsarbeiten stellen wir eine Kostenpauschale von 12,50 Euro je zu reinigendes Teil in Rechnung.

Rücksendungen unter einem Warenwert von 10,00 Euro oder einer Lagerzeit von mehr als 4 Wochen in Ihrem Haus sind von der Rücksendung und Gutschrift ausgeschlossen.

Verpackung

Wir verpacken die von Ihnen bestellten Ersatzteile bestmöglich entsprechend der Sendungsgröße als Paket- oder Stückgutsendung. Bei trotz aller Sorgfalt entstandenen Schäden melden Sie bitte den Schaden direkt bei Empfang der Ware unverzüglich an den Frachtführer und uns. Bei offensichtlichen Schäden können Sie selbstverständlich die Annahme der Ware verweigern.

Eine über den ersten uns bekannten Bestimmungsort reichende Haftung für Transportschäden ist ausgeschlossen.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten, Gitterboxen und sonstige Mehrwegverpackungen, wobei Erfüllungsort für die Rücknahme unser Geschäftssitz ist. Der Besteller ist im übrigen verpflichtet, auch für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

Ersatzteilmwährleistung

Der Gewährleistungszeitraum für Ersatzteile beträgt 12 Monate beginnend mit dem Lieferscheindatum. Die Gewährleistung beschränkt sich auf das gelieferte Teil. Im Gewährleistungsfall werden Ein- und Ausbaurkosten in angemessener Höhe erstattet, für das Teil erfolgt Naturalersatz. Es werden jedoch keine Folge-, oder sonstigen Dienstleistungskosten erstattet.

Das zur Gewährleistung kommende Teil ist unverzüglich frei zurückzusenden und wird ggf. dem Vorlieferanten zur Prüfung vorgelegt. Dieser entscheidet über die Gewährleistung. Die Abwicklung erfolgt über einen Gewährleistungsantrag. Das Gewährleistungsformular liegt zum Downloaden online in unserem www.cargobull-serviceportal.de oder wird Ihnen ggf. zugeschickt.

Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Der Versand der Rechnung erfolgt mit gesonderter Post.

Alle anderen Bedingungen sind aus der Rechnung bzw. den Allgemeinen Verkaufsbedingungen für die Lieferung loser Ersatz-, Zubehör- und Austauschteile der Cargobull Parts & Services GmbH zu entnehmen.

Stand: 01.04.2016